



Flugbetriebsordnung Lübecker Verein für Luftfahrt e.V.

Mit der Inbetriebnahme eines Clubflugzeuges erkennt der Charterer die folgenden Regeln verbindlich an:

1. Berechtigung

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Flugzeuge des Lübecker Vereins für Luftfahrt e.V., im folgenden LVfL genannt, unter folgenden Voraussetzungen zu fliegen:

- der Monatsbeitrag als ordentliches Mitglied wurde entrichtet
- dem Einzug der Chartergebühren durch das Lastschriftverfahren wurde zugestimmt
- die gesetzlichen Anforderungen (gültige Berechtigung, gültiges Medical, erforderliche Einweisung) sind erfüllt
- ein unterschriebener Chartervertrag ist vorhanden
- eine Überprüfung durch einen Fluglehrer des Clubs ist erfolgt. Die Überprüfung ist notwendig, wenn der Charterer innerhalb der vorausgegangenen 90 Tage keine 3 Starts und Landungen in einem Flugzeug aus der Flotte des LVfL als verantwortlicher Pilot absolviert hat.

Zeigt sich, dass ein Charterer in seinen fliegerischen Fähigkeiten nachgelassen hat, so kann der Vorstand eine Überprüfung durch einen Fluglehrer des LVfL verlangen. Kommt der Charterer der Aufforderung nicht nach oder bestätigt die Überprüfung, dass die vereinsinternen Qualifikationsanforderungen nicht erfüllt werden, ist der Vorstand berechtigt, den Chartervertrag zu kündigen. Dieser Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied gegen rechtliche Vorschriften oder Anweisungen des LVfL verstößt (siehe 6. Sanktionen).

2. Pflichten des Charterers

Als verantwortlicher Luftfahrzeugführer (pilot in command) gilt der auf dem linken vorderen Sitz sitzende Pilot.

Dies gilt auch, wenn ein zweites Besatzungsmitglied als „safety pilot“ mitfliegt. Nur bei Einweisungen auf das Flugzeugmuster ist der rechts sitzende Fluglehrer der verantwortliche Pilot. Die Verantwortung des Piloten erlischt erst, wenn ein anderer Pilot den linken Sitz übernommen hat oder das Flugzeug wieder ordnungsgemäß in Lübeck hangariert wurde.

Vor dem Flug sind folgende Tätigkeiten notwendig:

- Überprüfung der Unterlagen in der entsprechenden Tasche auf Vollständigkeit (Bordbuch, Betriebshandbuch, Schlüssel, gültige Versicherungspolice)
- Überprüfung der noch zu fliegenden Stunden bis zur nächsten Kontrolle
- Flugvorbereitung (Kontrolle erfolgt stichprobenweise durch die jeweilige Landesluftfahrtbehörde am Flugplatz auch außerhalb von Lübeck)
- Vorflugkontrolle

Ist die nächste Kontrolle in 7 Stunden oder weniger fällig, so ist dies unbedingt im Internet unter Störungen einzutragen. So kann gewährleistet werden, dass das Flugzeug rechtzeitig zur Werft geflogen wird.

Das Flugzeug ist entsprechend der Vorgaben des Herstellers lt. Betriebshandbuch zu führen. Rauchen und die Mitnahme von Tieren ist in allen Clubflugzeugen untersagt.

Das Hallentor ist nach dem Aushallen wieder zu verschließen.

Der Pilot ist dafür verantwortlich, dass das Flugzeug nach der Landung ordnungsgemäß eingehallt und verschlossen wird. Steht bei einer Übernachtung auf auswärtigen Flugplätzen kein Hallenplatz zur Verfügung, hat er dafür zu sorgen, dass das Flugzeug ausreichend gesichert ist und die Ruder verriegelt sind.

Nach dem Flug ist der Pilot verpflichtet, die Vorderflächen des Flugzeugs (Flügelvorderkante, Motorverkleidung, Propeller, Frontscheibe, Leitwerksvorderkanten, Radverkleidung) sachgemäß zu reinigen. Wurde das Flugzeug vom Vorbenutzer nicht ausreichend gereinigt, ist dies dem Vorstand zu melden.

Die Kopfhörer dürfen nicht auf dem Panel abgelegt werden, da die Gefahr besteht, die Windschutzscheibe zu zerkratzen. Am Flugzeug festgestellte oder vom Piloten verursachte Mängel sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Schwerwiegende sicherheitsrelevante Mängel sind in das Bordbuch und im Charterbuch unter „Störungen“ einzutragen.

3. Charterpreise, Gebühren und Abrechnung

Die Charterpreise werden durch Aushang im Clubheim des LVfL bekannt gegeben. Die Abrechnung der Chartergebühren erfolgt monatlich und wird per Lastschrift vom Konto abgebucht

Wird auf anderen Flugplätzen getankt oder Öl nachgefüllt, werden die entstandenen Kosten gegen Vorlage der Originalbelege mit der nächsten Charterrechnung erstattet.

4. Mindestflugzeiten

Wird ein Flugzeug länger als einen Tag benötigt ist die Erlaubnis vom Vorstand einzuholen. Bei einer Nutzung von 2 Tagen ist eine Mindestflugzeit von 5 Stunden vorgesehen.

5. Reservierung

Der Pilot kann bis zu 4 Wochen vorher das gewünschte Flugzeug auf unserer Website reservieren. Bei Nichtantritt muss die Reservierung umgehend und wetterunabhängig gelöscht werden. Die Flugzeuge werden im Charterbuch der Website vom LVfL reserviert. Jedes Mitglied erhält vom Verein die Zugangsdaten, eine Pilotennummer und einen elektronischen Schlüssel (Dongle) zur Flugzeitenerfassung. Bei der Buchung erfolgt eine automatische Überprüfung der Gültigkeit von Lizenz und Medical, Die Reservierung erlischt, wenn die Flugzeugtasche 30 Minuten nach Reservierungsbeginn nicht abgeholt wurde. Dies kann durch die Webcam kontrolliert werden. Wird das Flugzeug vor Reservierungsende nicht mehr benutzt ist die Buchung zu löschen. Dies gilt ebenfalls bei Nichtantreten des Flugs bei schlechtem Wetter.

6. Sanktionen

Bei Regelverstößen ist der Vorstand berechtigt, die folgenden Sanktionen zu verhängen:

- Verstoß gegen die Flugbetriebsordnung: EUR 50,00
- Unberechtigtes Fliegen: EUR 300,00
- Nichtreihigen des Flugzeugs: EUR 25,00
- Nichtbenutzung des Dongles: EUR 15,00

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die oben genannten Regeln oder gegen Anweisungen des LVfL, sowie gegen gesetzliche Vorgaben kann der Vorstand Mitglieder befristet oder dauerhaft von der Charterung ausschließen, bzw. ein Startverbot auf den Clubmaschinen verhängen.

7. Versicherung und Haftung

Entsprechend der gesetzlichen Anforderungen sind die Clubflugzeuge des LVfL zurzeit wie folgt versichert:

Halter- und Passagierhaftpflicht (CSL)	EUR 5.000.000,00
Passagierhaftpflicht (CSL)	EUR 600.000,00 pro Passagier
Kaskoversicherung mit 1%, maximal jedoch	EUR 1.000,00 Selbstbeteiligung

Für Schäden, die nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt sind, wie z.B. Rollschäden oder Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung entstehen, haftet grundsätzlich der verantwortliche Pilot, in Zweifelsfällen der Charterer.

Die Flugbetriebsordnung erkenne ich an

Lübeck, den

.....

Unterschrift Charterer